

Antrag D&O Selbstbehaltsversicherung

(VorstAG - Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung)

Stand 07 / 2019

R+V Allgemeine Versicherung AG
– Vermögensschaden –
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden



Telefon : (0611) 533 - 5553

Fax : (0611) 533 - 2408

E-Mail : g_vermoegen-haftpflicht@ruv.de

Formular zurücksetzen

Vermittlerdaten

Vermittler:	<input type="text"/>	Mitarbeiter:	<input type="text"/>	Stellen-Nr.:	<input type="text"/>
FD/Agentur:	<input type="text"/>	Mitarbeiter:	<input type="text"/>	Stellen-Nr.:	<input type="text"/>
Bemerkung:	<input type="text"/>				

Angaben des Antragstellers(Versicherungsnehmers)

Bei ist Zutreffendes anzukreuzen.

Neuantrag Ersatzantrag Vers.-scheinnummer:

Nachname, Vorname:

PLZ : Ort:

Strasse:

Hausnr.: Postfach:

Telefon (geschäftlich): Fax (geschäftlich):

E-mail:

(Sie können die Nutzung der E-Mail-Adresse jederzeit kostenlos untersagen. E-Mail an redaktion@ruv.de genügt)

Antragsdatum / Beginn / Ablauf / Zahlungsweise

Antragsdatum: Zahlungsweise:

Versicherungsbeginn: 12:00 Uhr

Versicherungsablauf: 12:00 Uhr

Bei Ratenzahlungen werden folgende Zuschläge erhoben:
halbjährlich = 3%, vierteljährlich = 5%, monatlich = 8%.
Die Mindestrate beträgt EUR 20,-. Bei monatlicher Zahlungsweise
ist die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens erforderlich.

Angaben zur bestehenden D&O Versicherung bei der R+V

Versicherungsschein-Nummer:

Versicherungsnehmer/in:

Stellung im Unternehmen:

Bemerkungen:

Versicherungsbeitrag

Ich wünsche eine Absicherung des auf mich gemäß § 93 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) entfallenden Selbstbehalts für einen jährlichen Beitrag von (jeweils zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer):

- 200,00 EUR (Anrechnungsmodell ohne eigene Versicherungssumme)
- 450,00 EUR (eigene Versicherungssumme; Bilanz-/Umsatzsumme bis 5 Mrd. EUR)
- 900,00 EUR (eigene Versicherungssumme; Bilanz-/Umsatzsumme zwischen 5 Mrd. EUR und 15 Mrd. EUR)
- 1.200,00 EUR (eigene Versicherungssumme; Bilanz-/Umsatzsumme über 15 Mrd. EUR)

Angaben zur Vorversicherung und zum Vorschadenverlauf

Bitte machen Sie hier Angaben zu Vorversicherungen und zu Vorschäden. Angaben zu Vorschäden sind auch dann zu machen, wenn noch keine Versicherung derselben Art bestanden hat.
Im Rahmen der Risikoprüfung sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben kann es notwendig sein, Informationen mit einem Vorversicherer auszutauschen.

Bestehen oder bestanden gleichartige Versicherungen bei anderen Versicherern ?

nein ja, gekündigt zum: durch den VN Versicherer

Gesellschaft: Vers.-scheinnummer:

Vers.-summe in EUR: Ablauf:

Vorschäden: nein ja, Anzahl: Entschädigung:

Bemerkungen:

Datenschutzhinweise

Das [Merkblatt zur Datenverarbeitung](#) erläutert Ihnen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten bei den Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe.

Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie im Internet unter www.ruv.de/datenschutz.

Vollständigkeitserklärung

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Bitte kontrollieren Sie daher, ob alle Fragen und Angaben im Antrag vollständig und korrekt beantwortet sind, bevor Sie unterschreiben. Dies gilt insbesondere, wenn Ihnen eine andere Person beim Ausfüllen des Antrags geholfen hat.

Bitte lesen Sie auch die nachfolgenden Seiten des Antrags. Hier finden Sie Hinweise über die Rechtsfolgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten bzw. Obliegenheiten im Schadenfall sowie die Verbraucherinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Erklären Sie sich mit nachstehender Regelung einverstanden, erstatten wir Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, siehe Widerrufsbelehrung in der Verbraucherinformation nach § 1 VVG-InfoV.

Liegt der Versicherungsbeginn vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz mit dem Versicherungsbeginn einsetzt (wenn dies nicht gewünscht ist, bitte streichen).

Schließlich erkläre ich, dass ich die Möglichkeit hatte, vom Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Vermittler*

* sofern kein elektronischer Versand

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers / Versicherungsnehmers*

* sofern kein elektronischer Versand

Hinweis nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Der Versicherungsschutz besteht in Abhängigkeit des Versicherungsschutzes unter einem anderen Vertrag (s.u. Ziffer 2). Insoweit sind die dort maßgeblichen Anzeigepflichten zu beachten.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis nach § 28 Absatz 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit).

Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Informationen gemäß § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Risikoträger

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
vertreten durch den Vorstand,
Vorstandsvorsitzender: Dr. Edgar Martin
Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden,
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die gegenständliche Versicherung dient der persönlichen Absicherung des gesetzlich vorgeschriebenen oder eines individual-vertraglich (z.B. im Anstellungsvertrag) vereinbarten Selbstbehaltes, den der Versicherungsnehmer im Rahmen einer D&O Versicherung zu tragen hat.

Das Bestehen des Versicherungsschutzes unter dieser Selbstbehaltsversicherung ist deshalb vom Bestehen des Versicherungsschutzes unter dem D&O-Vertrag abhängig. Nur wenn in dem D&O-Vertrag der dort vorgesehene Selbstbehalt zur Anwendung gelangt, kommt eine Leistung aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag in Betracht.

Die wesentlichen Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen, diesen Verbraucherinformationen sowie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Absicherung des persönlichen Selbstbehaltes von Unternehmensleitern und Aufsichtsräten (ULLA-SBOEK bzw. ULLA-SBMEK)

Hinweis:

Die in diesen Informationen nachfolgend genannten Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen beziehen sich auf die oben aufgeführten Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ziffern 1. - 5.) sowie dem Versicherungsvertragsgesetz (§§ 14, 86, 106 VVG).

3. Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers in jedem Versicherungsfall dar; die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht der vereinbarten Versicherungssumme, vgl. Ziffer 4 ULLA-SBOEK bzw. ULLA-SBMEK.

Je nach Produktvariante gilt dabei folgendes:

Wird in dem Versicherungsschein keine eigene Versicherungssumme ausgewiesen („Anrechnungsmodell“), ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme des D&O Vertrages für Schadenersatzleistungen und wird auf diese angerechnet (Ziffer 4 ULLA-SBOEK).

Wird in dem Versicherungsschein eine eigene Versicherungssumme ausgewiesen, stellt diese die Höchstleistung des Versicherers in jedem Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen dar (Ziffer 4 ULLA-SBMEK).

4. Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Versicherungsbeitrags (einschl. der derzeit geltenden Versicherungssteuer und sonstiger Preisbestandteile) entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie die Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und dem Versicherungsvertragsgesetz, §§ 33 ff. VVG.

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15 EUR anfallen/entstehen.

5. Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrages erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen.

Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht ihr Widerrufsrecht (siehe Ziffer 6) ausüben.

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages ist, vgl. § 33 und § 37 VVG.

Soweit für Sie eine Antragsbindungsfrist besteht, können Sie dies dem Antrag entnehmen.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1,65189 Wiesbaden

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0611 533 2408

Bei einem Widerruf per E-Mail ist dieser zu richten an: ruv@ruv.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags**
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags**
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags**
- 1/30 des monatlichen Beitrags**

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung
beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag/Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ziffer 7.) und den Verlängerungsbestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, § 11 VVG.

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihren Kündigungsrechten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsvertragsgesetz, §§ 11, 25, 29, 40, 111 VVG.

9. Anwendbares Recht, Vertragssprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, vgl. Ziffer 8.5 ULLA-SBOEK bzw. ULLA-SBMEK.

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden ausschließlich in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt, vgl. Ziffer 8.4. ULLA-SBOEK bzw. ULLA-SBMEK.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Postfach 080632, 10006 Berlin.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.